GENDER OPEN REPOSITORIUM

Kategorisch ausgeklammert : Die Kategorie gender in der Asylpolitik

Binder, Susanne

2004

https://doi.org/10.25595/1042

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Binder, Susanne: *Kategorisch ausgeklammert : Die Kategorie gender in der Asylpolitik*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 15 (2004) Nr: 2, 216-232. DOI: https://doi.org/10.25595/1042.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.2004.15.2.216

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Kategorisch ausgeklammert. Die Kategorie *gender* in der Asylpolitik[1]

Susanne Binder

1. Der Flüchtling – die Flüchtling?

„Der Flüchtling" – bereits in der deutschen Bezeichnung scheint hier wenig Raum für Weiblichkeit. Genderspezifische Aspekte, frauenspezifische Fluchtgründe, überhaupt Frauen auf der Flucht blieben bislang in der europäischen Asylgesetzgebung als Kategorie weitgehend ausgeklammert. Auch in der wissenschaftlichen Annäherung an das Thema Flucht und Asyl hatte die Kategorie *gender* bis in die 1990er-Jahre einen untergeordneten, wenig oder nicht beachteten Stellenwert.

Im vorliegenden Beitrag will ich einen spezifischen Einblick in die Flüchtlings- und Asylpolitik sowie in die Flüchtlingsforschung bieten, der sich mit der besonderen Situation von Frauen auf der Flucht auseinander setzt. Wie in anderen gesellschaftlichen und politischen Bereichen spielt auch hier eine gendersensible Betrachtung eine wesentliche Rolle: Einerseits kann aufgezeigt werden, dass die Norm, der Gesetzgebungen und Umgangsformen zugrunde liegen, meist männlich definiert ist. Andererseits kann eine genderspezifische Annäherung Veränderungen bewirken, etwa wenn die Forschungsergebnisse als Empfehlungen an *policy maker* weitergegeben werden.

Einleitend will ich erläutern, dass *gender* nicht mit „weiblich" oder „Frauen" gleichgesetzt werden kann. Dennoch werden im vorliegenden Artikel die frauenspezifischen Aspekte mehr hervorgehoben als männerspezifische (die mehr oder weniger als Ausgangsbasis für Asylangelegenheiten angenommen werden). *Gender* allgemein ist als analytische Kategorie zu verstehen, die sich auf Machtverhältnisse, Privilegien und Prestige bezieht, die wiederum weiblich und/oder männlich unterschiedlich sind.[2] Die Kategorie

1 Teile dieses Artikels sind behandelt in Susanne Binder u. Jelena Tošić, Flüchtlingsforschung. Sozialanthropologische Ansätze und genderspezifische Aspekte, in: SWS-Rundschau, 43, 4 (2003), 450–472.

2 Vgl. Doreen Indra, Not a Room of One's Own. Engendering Forced Migration. Knowledge and Practice, in: Doreen Indra Hg., Engendering Forced Migration. Theory and Practice, New York/Oxford 1999, 1–22, 14.

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

gender sollte nicht attributiv, also beifügend, in der Forschung verwendet werden. Dies würde suggerieren, dass es auch genderlose Themenbereiche gibt. Eine willkürliche Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von *gender* drängt meist die weibliche Situation und Frauen an den Rand der Betrachtungen. Bei Nichtberücksichtigung wird dann wieder von einem *mainstream* ausgegangen, von einem primären oder zentrumsorientierten Thema (meist männlich definiert), zu dem ergänzend oder gegensätzlich die weibliche Perspektive hinzugefügt wird.[3]

In meinem Beitrag führe ich nicht nur theoretische Aspekte der genderspezifischen Flüchtlings- und Migrationsforschung an, sondern will das Thema zusätzlich mit empirischem Datenmaterial veranschaulichen. Im Rahmen einer Studie über die Integration bosnischer Flüchtlinge in Wien führte ich Interviews mit bosnischen Flüchtlingsfrauen, deren Kinder die zweisprachige und bikulturelle Kindergruppe *Schmetterling-Leptir* in Wien besuchten.[4] Während meiner Forschung haben sich viele Themenbereiche herauskristallisiert, die eine geschlechtsspezifische Betrachtung erfordern.

Spezifische Probleme und Entwicklungen werden mit einem exemplarischen Fallbeispiel und Interview-Aussagen von Sofija K. (Interview vom 28. Jänner 1997)[5] veranschaulicht. Sofija hat in unseren Gesprächen Details ihrer Flucht von Bosnien-Herzegowina nach Wien geschildert. Viele der theoretischen Ansätze, auf die ich mich in meinem Text stütze, fand ich in ihren Aussagen bestätigt.

Im Speziellen lassen sich durch das Fallbeispiel Veränderungen von Familienstrukturen in der Migrationsumgebung aufzeigen, die Auswirkungen auf das Rollenverständnis haben und damit in einem engen Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen und Wahrnehmungen stehen. In Hinblick auf genderspezifische Ansätze in der Flüchtlingsforschung will ich an den jeweiligen Textstellen jene Aspekte aus dem empirisch erhobenen Datenmaterial darstellen, die auf Veränderungen in der Familienkonstellation hinweisen, die eine Flucht und der Aufenthalt im Asylland mit sich bringen können.

2. Frauenspezifische Aspekte in der Flüchtlingsforschung

Gender wurde in den Sozialwissenschaften bis in die 1970er Jahre kaum als analytische Kategorie wahrgenommen. Dies setzte sich ebenso in der Migrations- und Flüchtlingsforschung fort, wo Frauen in der Migration als „Anhängsel" der Männer, als Nachkommende von Ehemann, Vater, Sohn etc. betrachtet wurden. In Forschungsfragen, in Ana-

3 Vgl. Indra, Room, wie Anm. 2, 4.

4 Die Kindergruppe *Schmetterling-Leptir* (*Leptir* serbokroatisch für „Schmetterling") wurde 1994 von einem bosnischen (Flüchtlings-) Ehepaar in Kooperation mit *Peregrina*, einer Beratungsstelle für Migrantinnen, initiiert. Damit wurde ein Integrationsprojekt geschaffen, das Flüchtlingskindern aus Bosnien sowie österreichischen Kindern eine erste interkulturelle Sozialisationsmöglichkeit bot. Vgl. Susanne Binder, Kindergruppe Schmetterling-Leptir. Eine ethnologische Untersuchung zu Integration und interkulturellem Zusammenleben am Beispiel eines österreichisch-bosnischen Integrationsprojektes, Diplomarbeit, Wien 1998, 5.

5 Vgl. Interview mit Sofija K. vom 28. Jänner 1997 (Transkript und Tonbandkassetten im Besitz der Autorin).

lysen und letztlich auch in der Asylpolitik wurde und wird immer noch vom männlichen Migranten als Standard ausgegangen. Frauen wurde eine passive Rolle im Migrationsprozess zugeschrieben: Sie wurden als vom Mann abhängig und unproduktiv wahrgenommen.[6] Durch diese Zuschreibung von Passivität wurde der Handlungsrahmen von Flüchtlingen im Allgemeinen und von Frauen im Besonderen in der sozialwissenschaftlichen Forschung kaum thematisiert.[7]

Die Wahrnehmung von männlichen wie weiblichen Flüchtlingen als passiv und handlungsunfähig sowie als unpersönliche Masse prägt nach wie vor das Bild – in den Wissenschaften ebenso wie im gesellschaftlichen Bereich. Oft wird im Zusammenhang mit Flüchtlingen von „Massen" gesprochen, der einzelne Mensch mit seiner persönlichen Geschichte zählt nicht mehr. Liisa Malkki kritisiert die Generalisierung von Flüchtlingen auch innerhalb der humanitären Hilfseinsätze für Flüchtlinge: „Refugees stop being specific persons and become pure victims in general: Universal man, universal woman, universal child, universal family."[8] Besonders Frauen und Kinder werden als sehr verletzliche Wesen dargestellt, deren Bilder uns berühren sollen. Diese Bilder in den Medien sollen in erster Linie dazu dienen, die Hilflosigkeit und Opferrolle von Flüchtlingen zu demonstrieren. Die einschlägige Darstellung in Medien und Informationsbroschüren haben die Rekrutierung von Spendengeldern zum Ziel. Sie tragen jedoch auch stark zur Tradierung des Bildes von passiven Flüchtlingen und AlmosenempfängerInnen bei.[9]

Sozial- und kulturanthropologische Ansätze in der Flüchtlingsforschung betonen in erster Linie den Handlungsspielraum und Aktionsradius von Flüchtlingen.[10] Gerade das Beispiel der von der Autorin beforschten bilingualen und bikulturellen Kindergruppe *Schmetterling-Leptir* in Wien ist ein Beispiel aktiver Auseinandersetzung mit den neuen Anforderungen im Asylland und der Beteiligung von Flüchtlingen.[11] Die Kindergruppe wurde von einem bosnischen Ehepaar initiiert, das für seine Kinder eine gute Betreuungseinrichtung schaffen wollte.[12] Es ist ein Zeichen dafür, dass sich die InitiatorInnen der

6 Vgl. Felicitas Hillmann, Jenseits der Kontinente. Migrationsstrategien von Frauen nach Europa, Pfaffenweiler 1996, 43.

7 Vgl. Martina Schöttes u. Annette Treibel, Frauen – Flucht – Migration. Wanderungsmotive von Frauen und Aufnahmesituation in Deutschland, in: Ludger Pries Hg., Transnationale Migration, Baden Baden 1997, 85–117, 85.

8 Liisa Malkki, Speechless Emissaries: Refugees, Humanitarianism and Dehistoricization, in: Karen Fog Olwig u. Kirsten Hastrup Hg., Siting Culture: The Shifting Anthropological Object, London u.a. 1997, 223–255, 231.

9 Vgl. Gudrun Kroner, „Liisa Malkki", in: Susanne Binder Hg., Aktuelle kultur- und sozialanthropologische Debatten zu den Begriffen Diaspora, Migration, Flüchtlinge, Wien 2003, 16–22 sowie http://www.oeaw.ac.at/sozant/workpaper/band008.pdf, Zugriff am 26.3.2004.

10 Vgl. Jelena Tošić, „I am a Citizen of the United Nations". Krajina Serbs after the Exodus. A Case Study of Resistance, in: Susanne Binder u. Jelena Tošić Hg., Refugee Studies and Politics. Human Dimensions and Research Perspectives, Wien 2002, 89–110.

11 Vgl. Susanne Binder, „Will I go back or not? I don't know ... ". Bosnian Refugees in Austria – the Example of Parents and Children of the Day-Care Centre „Schmetterling-Leptir" (Butterfly), in: Binder/Tošić, Refugee Studies, wie Anm. 10, 63–88.

12 Nachdem bosnische de-facto Flüchtlinge 1993 eine Arbeitsbewilligung erhielten, waren viele Familien auf der Suche nach Kinderbetreuung. Aufgrund der kollektiven Verfolgung und der Kriegssituation im ehe-

Kindergruppe mit der neuen Situation in Österreich arrangieren wollten/mussten, und sie erkannten die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Integration. Daher setzten sie den Schritt in Richtung Zweisprachigkeit und Bikulturalität, in Richtung Kommunikation und Kooperation mit österreichischen Familien.[13]

Über die Passivierung hinaus werden Flüchtlingsfrauen oft am Rande der Gesellschaft oder Gruppe positioniert und dann als dort stehend wahrgenommen. Lebensumstände, rechtliche Regelungen, beschränkte Handlungsräume etc. marginalisieren sie in ihrer sozialen Position. Demnach befinden sich weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen in einer mehrfach marginalisierten Position – nämlich als Flüchtlinge und als Frauen. Aufgrund dieser Marginalisierung werden sie oft nicht explizit berücksichtigt, etwa in Statistiken nicht ausgewiesen. Obwohl daher kaum quantitative Daten verfügbar sind, kann doch davon ausgegangen werden, dass diese Ignoranz keineswegs den realen Umständen entspricht, denn „weltweit migrieren mehr Frauen als Männer: Bei den Migrationsbewegungen insgesamt stellen sie 50 % dar, und bei den Fluchtbewegungen bilden sie sogar die Mehrheit".[14] Frauen werden meist mit Kindern in eine Kategorie zusammengefasst. Im afrikanischen und asiatischen Raum macht diese Kategorie bis zu 80 % der Flüchtenden aus.

Dieses Phänomen trifft für die Flüchtlinge in westeuropäischen Ländern in einem anderen Ausmaß zu und lässt sich nur in besonderen Situationen (zum Beispiel während des Bosnien-Krieges) nachzeichnen. AsylwerberInnen in Europa kommen meist aus einer wohlhabenden Ober- und Mittelschicht, hier dominiert der männliche Anteil, da Flucht in westeuropäische Länder mit einem hohen finanziellen Aufwand einhergeht. Der Anteil von weiblichen Flüchtlingen beläuft sich hier auf weniger als 30 %.[15]

---

maligen Jugoslawien fielen jene Kriegsflüchtlinge nicht unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention. 1991 wurde AsylwerberInnen aus Bosnien-Herzegowina vom österreichischen Innenministerium der Status von „De-facto-Flüchtlingen" zugestanden. Grundlage dafür war der § 12 des Aufenthaltsgesetzes, welcher bestimmt, dass die Bundesregierung für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände mit Verordnung unmittelbar betroffene Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewähren kann (vgl. Binder, Kindergruppe, wie Anm. 4, 81). In Eigeninitiative gründeten sie eine zweisprachige und bikulturelle Kindergruppe, die nicht nur bosnischen Kindern zur Verfügung stehen sollte, sondern auch österreichischen (und anderen). Dieser Schritt war einerseits darin begründet, dass die meisten Flüchtlinge davon ausgingen, bald wieder nach Bosnien zurückkehren zu können, weswegen es ihnen wichtig erschien, dass die Kinder in ihrer Muttersprache betreut werden. Darüber hinaus wollten sie den durch die Flucht ohnehin belasteten Kindern möglichst wenig zusätzliche Unsicherheiten bieten, etwa durch einen Kindergartenbesuch in einer deutschsprachigen Umgebung, wo sie anfangs wenig verstehen. Zusätzliche Überlegungen gründeten auf linguistischen Theorien, die besagen, dass gefestigte Kenntnisse in der Erstsprache dem Erwerb einer Zweitsprache förderlich sind (vgl. Rudolf de Cillia, Österreichs Schulsprachenpolitik – eine Sprachenpolitik für das Jahr 2000?, in: Ruth Wodak u. Rudolf de Cillia Hg., Sprachenpolitik in Mittel- und Osteuropa, Wien 1995, 37–51). Eine Kinderbetreuung in der Erstsprache Bosnisch sollte demnach die Kinder unter anderem beim Deutschlernen unterstützen.

13 Vgl. Binder, Kindergruppe, wie Anm. 4.

14 Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 86.

15 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 88.

Besonders Flüchtlingslager mit Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten werden zum Großteil von Frauen und Kindern bewohnt. Grund dafür ist die Tatsache, dass Frauen oftmals alleine oder mit ihren Kindern flüchten, während Männer im bewaffneten Kampf im Krisengebiet zurückbleiben (müssen), in Kriegsgefangenschaft geraten sind oder im Krieg getötet wurden. Meine Interviewpartnerin Sofija kam 1992 aus Bosnien-Herzegowina nach Wien. Sie flüchtete mit ihrer Schwiegermutter, ihren beiden Kindern und ihrem Mann, obwohl dieser eigentlich im Land hätte bleiben müssen. Die Flucht von Männern in Kriegssituationen ist insofern problematisch, als Männer eigentlich ihren Militärdienst im Krieg absolvieren müssten. Flüchten sie, gelten sie als Deserteure, was übrigens in Österreich keinen Asylgrund darstellt.[16] Sofija schildert eine Situation ihrer Flucht: „In Travnik wurde uns dann gesagt, alle Männer zwischen 15 und 60 Jahren dürfen die Stadt nicht verlassen. Sie sollten Soldaten sein, aber wie? Sie hatten keine Waffen! Mein Mann wollte nicht kämpfen, er hatte doch keine Waffe! Aber es wurde uns gesagt, es gibt Kontrollen an zwei Stellen, dort werden die Männer, die flüchten, gefangen genommen. Aber Gott sei Dank sind wir eine andere Strecke gefahren, weil starker Wind und Schnee war – und die Männer waren mit uns!" (Interview mit Sofija K., 28. Jänner 1997)

Flucht- und Migrationsgründe von Frauen sind ebenso vielfältig und komplex wie jene der Männer. Für die genderspezifische Forschung stellt sich unter anderem die Frage nach den Fluchtmotiven, inwiefern sie geschlechtsneutral oder geschlechtsspezifisch sind – etwa durch verstärkte Mittellosigkeit von Frauen im Allgemeinen, durch strukturelle Diskriminierung oder durch spezifische Verfolgung, worauf ich weiter unten im Text näher eingehen werde.

Felicitas Hillmann wies auf die größere Verwundbarkeit von Frauen auf der Flucht hin, die nicht zuletzt auf eine allgemeine Unterdrückung durch patriarchale Strukturen zurückzuführen ist.[17] In Fragestellungen für die Forschung sollten demnach Aspekte einfließen, die sich besonders mit dem Geschlecht der Migrierenden auseinander setzen. Dazu zählt, genau zu analysieren, welche Selektivität nach Geschlecht in der Migration stattfindet; wie sich der Einfluss der Geschlechterbeziehungen auf die Motive der Flucht beziehungsweise Migration auswirkt; welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Determinanten bei internationaler Migration für Frauen und Männer bestehen; was deren Gründe sind; welche geschlechtsspezifische Wirkung nationale Gesetze und Verordnungen haben, die internationale Migration kontrollieren; wie sich das Geschlecht selektiv auf den Arbeitsmarkt in Herkunfts- und Aufnahmeland auswirkt und auf welche Art der Geschlechterdiskriminierung Gesetze und Verordnungen internationale Migration reagieren und regeln.

16 Vgl. Michael Nussbaumer, „Zwischen den Stühlen ist kein Platz." Experiences of Deserters and Conscientious Objectors from Yugoslavia in the Austrian Asylum Regime, in: Binder/Tošić, Refugee Studies, wie Anm. 10, 241–263.

17 Vgl. Hillmann, Kontinente, wie Anm. 6, 43.

3. Stationen einer Flucht – aus dem gender-Blickwinkel

3. 1 Ausgangspunkt Genfer Flüchtlingskonvention: kein geschlechtsneutrales Konzept

Bevor ich im folgenden Abschnitt auf genderspezifische Besonderheiten in der Genfer Flüchtlingskonvention eingehe oder – deutlicher formuliert – darauf hinweise, wie männlich dominiert die Gesetzgebung hier ist, möchte ich detailliert erläutern, worum es sich bei der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) handelt.

Nach Artikel 1A, Nr. 2 GFK wird ein Flüchtling folgendermaßen definiert: „Eine Person, die infolge der Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951[18] eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Verfolgung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will."[19]

Die Organisation des UNHCR (*United Nations High Comissioner for Refugees*) baut auf der Annahme auf, dass Menschen unter dem Protektorat eines Nationalstaates stehen sollten und einem Staat als BürgerIn mit Rechten und Pflichten angehören müssen. Wenn der „Heimat-Staat" diesen Aufgaben nicht mehr nachkommt, muss den Flüchtenden die Obhut eines anderen Staates in Form von Asyl angeboten werden. Unkontrollierte Bewegungen über die Grenzen eines Nationalstaates hinaus erzeugen in diesem Verständnis Unsicherheit und Bedrohung.[20]

Die Asylpolitik ist nationalstaatlich unterschiedlich ausgeprägt. In Europa richten sich die meisten Länder nach den Richtlinien des UNHCR. Der UNHCR kann jedoch keine bindenden Vorgaben für die Auslegung der GFK machen. Die Anerkennung von AsylantInnen als Flüchtlinge – oder eben deren Ablehnung – begründet das jeweilige Aufnahmeland. Insofern liegen letztlich die Interpretation und die Auslegung der GFK beim jeweiligen Aufnahmeland.[21] Die GFK wurde nicht nur in einem nationalstaatlichen Kontext erarbeitet und ist in diesem Kontext auch zu interpretieren, sondern sie steht auch in einem historischen, weltpolitischen internationalen Kontext, nämlich angepasst an die politischen Nachkriegs-Verhältnisse von 1951, im Zuge derer die Konvention formuliert wurde.

---

18 Hier bezieht sich der Konventionstext auf Ereignisse, die im Zuge des und nach dem Zweiten Weltkrieg geschehen sind beziehungsweise auf die dadurch neu entstandene „Weltordnung", zum Beispiel den „Kalten Krieg".

19 Zit. nach Inke Jensen, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, Baden Baden 2002, 28.

20 Vgl. Saskia Sassen, Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa, Frankfurt a. M. 1996.

21 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 39.

Bis heute wurde der Konventions-Text nur geringfügig geändert. 1967 wurde die temporäre Einschränkung, die sich auf den Zweiten Weltkrieg bezogen hatte, aufgehoben. Die Definition der GFK wird in wissenschaftlichen und NGO-Kreisen stark kritisiert, weil sie als zu eng und als überholt gesehen wird: zu eng, weil eine große Anzahl von AsylantInnen nicht in die vorgegebenen Kategorien passen und überholt, weil die politischen Verhältnisse heute andere Anforderungen stellen und andere Auswirkungen auf das Fluchtverhalten nach sich ziehen.

Die klassische Flüchtlingsdefinition ist heute obsolet geworden, denn politische Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention stellen in den weltweiten Fluchtbewegungen einen sehr geringen Anteil. Das Phänomen der individuellen Verfolgung hat sich eher zu einer kollektiven Verfolgung gewandelt wie beispielsweise im ehemaligen Jugoslawien. Bosnische Flüchtlinge wurden nicht als „Konventionsflüchtlinge" anerkannt, weil sie nicht *individuell* verfolgt waren. Ihnen wurde nur ein zeitlich beschränkter Flüchtlingsstatus zuerkannt, sie wurden zu „de facto Flüchtlingen" ernannt.

Verfolgungen gehen zudem oft vom Staat selbst aus. Jedoch stehen politische, ökonomische, ökologische und geschlechtsspezifische Gründe nebeneinander, sind miteinander verwoben und nicht trennbar – von einer „rein staatlichen" Verfolgung kann in den meisten Fällen nicht ausgegangen werden.[22]

Zudem bezieht sich ein wesentlicher Kritikpunkt auf die Tatsache, dass in dieser Definition von einem männlichen Flüchtling ausgegangen wird: Frauenspezifische Verfolgungsformen und Fluchtgründe finden wenig Berücksichtigung. In der *Europäischen Union* (EU) findet seit Beginn der 1990er-Jahre eine Diskussion um eine Neu-Definition des Konventionstextes statt sowie um eine Asylrechtsharmonisierung in Europa beziehungsweise in der EU.[23]

3. 2 Asylrechtliche Anerkennung – Asylrechtliche Änderungen

Die asylrechtliche Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen ist in Europa noch ausständig. Die Verfolgung mittels sexueller Gewalt wird meist in den Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte nicht erwähnt, die doppelte oder mehrfache Verfolgungsmotivation (beispielsweise etwa staatlich und sexuell), wird nicht wahrgenommen. Sexuelle Misshandlung wird als Begleiterscheinung wahrgenommen, nicht jedoch als Strategie anerkannt. Durch diese Ignoranz und Nicht-Anerkennung werden Frauen darin bekräftigt, ihre Erfahrungen diesbezüglich zu verschweigen, haben sie doch wenig bis keine Relevanz für das Asylverfahren. Zusätzlich wird private Bedrohung nicht als Asylgrund im Sinne der Genfer Konvention anerkannt, die Verfolgung müsste demzufolge vom Staat ausgehen. Allgemeine Unterdrückung von Frauen aufgrund gesellschaftlicher und staatlich getragener Werte und Normensysteme gelten ebenso nicht als Flucht- beziehungsweise Asylgrund. Für patriarchale Wertvorstellungen werden oft kul-

22 Vgl. Christof Parnreiter, Migration und Arbeitsteilung. AusländerInnenbeschäftigung in der Weltwirtschaftskrise, Wien 1994, 91.

23 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 55.

turrelativistische Erklärungsansätze herangezogen, die letztlich Gewalt gegen Frauen verharmlost. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine drohende Genitalverstümmelung oder etwa Witwenverbrennung als „zur Kultur gehörig" interpretiert wird und nicht als Asylgrund geltend gemacht werden kann. Eine Anerkennung solcher Verfolgungs- und Unterdrückungsmechanismen würde eine Änderung der Entscheidungskriterien des UNHCR nach sich ziehen und eine massive Erhöhung der Anerkennungsquote für weibliche Flüchtlinge zur Folge haben.[24]

Der UNHCR hat in den letzten Jahren Richtlinien erarbeitet, die sich speziell mit Flüchtlingsfrauen befassen. Diese beziehen sich in erster Linie auf den Umgang mit Frauen in Flüchtlingscamps und auf frauenspezifische Verfolgungsformen, zeigen bis dato aber nur begrenzte Auswirkungen. Dies liegt unter anderem im Empfehlungscharakter dieser Richtlinien begründet. 1979 veröffentlichte der UNHCR ein Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, dort wird jedoch nicht auf geschlechtsspezifische Verfolgungsformen eingegangen.[25] 1980 wurden Frauen im Allgemeinen und Flüchtlingsfrauen im Besonderen in der UN-Resolution der UN-Generalversammlung als „schwach" beschrieben, die Rolle der Frau als Mutter stand zentral. Demzufolge wurde der Schutz von Frauenrechten gefordert, um das Wohlergehen der Familie zu gewährleisten. Wesentlich bei dieser reduzierenden Sichtweise ist, dass etwaige Verfolgungen und Fluchtgründe, die in der Familie selbst begründet sind, völlig außer Acht gelassen wurden.[26]

1985 wurde in der 36. Sitzung im Beschluss Nr. 39 des Exekutivkomitees des UNHCR erstmals zur Kenntnis genommen, dass Frauen und Mädchen den größten Teil der weltweiten Fluchtbevölkerung stellen.[27] Daher bedarf ihre Situation und hier vor allem die Verletzlichkeit von Flüchtlingsfrauen vermehrter Aufmerksamkeit. Der Beschluss formuliert unter Abschnitt (k): „Staaten steht es in Ausübung ihrer Souveränität frei, sich die Interpretation zu Eigen zu machen, dass weibliche Asylsuchende die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine ‚besondere soziale Gruppe' im Sinne von Art.1A(2) der UN Flüchtlingskonvention von 1951 stellen." Erst 1990 erschien eine UNHCR Stellungnahme über „Policy on Refugee Women", in der davon ausgegangen wird, dass Flucht für Frauen und Männer unterschiedliche Auswirkungen hat.[28] Auf dieser Basis erarbeitete der UNHCR 1991 *gender-guidelines*. Damit wird die spezielle Schutzbedürftigkeit von Frauen auf der Flucht erkannt und in weiterer Folge an die Aufgaben des Staates appelliert, die Verantwortung für entsprechenden Schutz von Flüchtlingen wahrzunehmen. Ebenso wird in den Gender-Richtlinien moniert, dass Gründe zur Beurteilung von Flüchtlingseigenschaft das Merkmal „Geschlecht" nicht berücksichtigen, sondern auf eine „bestimmte soziale Gruppe" rekurriert wird. Des Weiteren „stellt der UNHCR fest, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen Verfolgung sei, wenn sie mit der Zu-

24 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 97.
25 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 40.
26 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 49f.
27 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 46.
28 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 41.

stimmung oder dem Stillschweigen von Trägern öffentlicher Gewalt benutzt wird, um die Frauen einzuschüchtern oder zu bestrafen".[29]

Laut den *gender-guidelines* kann sexuelle Gewalt also als Verfolgung gewertet werden, wenn sie aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung des Opfers begangen wurde, „wenn diese Akte durch Behörden oder mit Wissen der Behörden geschehen sind oder wenn sich die Behörden weigern – oder sich als außerstande erweisen – den Betroffenen wirksamen Schutz zu gewähren".[30]

1993 empfiehlt das Exekutivkomitee im Beschluss Nr. 73 der 44. Sitzung in Absatz (e) „ ... die Entwicklung geeigneter Richtlinien für weibliche Asylsuchende, in Anerkennung der Tatsache, dass weibliche Flüchtlinge häufig einer anderen Art von Verfolgung ausgesetzt sind als männliche Flüchtlinge".[31] Solche Richtlinien wurden in der Folge in Kanada 1993, in den USA 1995, in Australien 1996, in den Niederlanden 1997, in Südafrika 1999, in Großbritannien, der Schweiz und in Norwegen im Jahr 2000 ausgearbeitet. Norwegen ist das einzige Land, in dem Frauendiskriminierung und frauenspezifische Verfolgung als eigener Asylgrund anerkannt werden.[32]

3. 3 Frauenspezifische Fluchtgründe, frauenspezifische Verfolgungsformen

Bei der Formulierung der GFK wurde die Kategorie „Geschlecht" ausgeklammert, obwohl sie eine zentrale Determinante für Fluchtmotive darstellt. Frauen sind spezifischen Verfolgungsformen ausgesetzt, die von Annette Schöttes und Martina Treibel in vier Kategorien eingeteilt wurden: a) politische Aktivität, b) Zugehörigkeit zu ethnischen und/oder religiösen Minderheiten, c) verwandtschaftliche Beziehungen zu Oppositionellen, d) Übertretungen von speziell für Frauen geltenden Normen und Gesetze.[33]

a) Politische Aktivität

Frauen werden im Allgemeinen politisch passiver als Männer eingeschätzt, was etwa Auswirkungen auf das Asylverfahren mit sich bringen kann. Zudem werden ihre politischen Aktivitäten oft als Überschreitung der Grenzen einer Männerdomäne empfunden, die in patriarchalen Gesellschaften schwerere Sanktionen nach sich ziehen kann. Androhung von Folter und sexueller Gewalt werden eingesetzt, um Frauen von Bereichen der Öffentlichkeit fernzuhalten. Die Verfolgungsformen gehen nicht immer „nur" vom Staat selbst aus, auch Oppositions- und Guerillagruppen versuchen Widerstand von Frauen zu unterbinden.

29 UNHCR Gender-Guidelines Abs. 71, Unterabsatz 4, zit. nach Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 43.
30 UNHCR Gender-Guidelines, 70, zit. nach Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 44.
31 Zit. nach Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 47.
32 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 47f.
33 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 91.

b) Zugehörigkeit zu ethnischen und/oder religiösen Minderheiten

Die soziale Verwundbarkeit von Minderheiten ist eine taktisch einsetzbare Kriegsführungsstrategie. Bei etwaigen Übergriffen wird versucht, die Gruppe als Kollektiv zu schädigen, Frauen sind hier stellvertretend und vor allem auch in ihrer „Reproduktionsfunktion" Zielgruppe für Misshandlungen und sexuelle Übergriffe. Die Intentionen dabei sind, die Gruppe als Ganzes zu schwächen, ihren Bestand und ihre Identität zu untergraben und die Gegner zu demütigen, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Frauen zu beschützen. Sexuelle Misshandlungen werden gezielt und systematisch eingesetzt, etwa in Form von öffentlichen Vergewaltigungen oder Übergriffen vor den Augen der Familie. Dies dient zur Demonstration von Macht der männlichen Sieger über die männlichen Besiegten. „Es handelt sich um eine Botschaft der Drohung und Demütigung unter Männern; Vergewaltigung wird vorsätzlich als Waffe zur Schwächung der anderen Seite benutzt."[34] Die Vergewaltigungen von bosnischen Frauen durch serbische Männer sind ein trauriges Faktum, das erstmals im Kriegstribunal in Den Haag als Kriegsverbrechen anerkannt wurde.[35] Wie unten näher ausgeführt wird, gelten Massenvergewaltigungen oder auch Einzelvergewaltigungen nicht automatisch als Asylgrund.

c) Verwandtschaftliche Beziehungen zu Oppositionellen

Im Sinne einer Erpressungstaktik sind Frauen Opfer von Sippen- und Geiselhaft, wenn sie verwandtschaftliche Beziehungen zu Oppositionellen haben. Wertesysteme von Ehre und Ehrverlust werden ausgenutzt – spielt in diesen Wertesystemen doch der Schutz von Frauen eine große Rolle. Das macht die „Beschützer" erpressbar(er).

d) Übertretungen von speziell für Frauen geltenden Normen und Gesetzen

Beim Verstoß von Frauen gegen frauenspezifische Regeln und Normen in einer Gesellschaft kann es zu Verfolgung unterschiedlicher Instanzen kommen, also vom Staat selbst, von religiösen Organisationen, von ethnischen Gruppen, von der eigenen Familie etc.

Verfolgung steht in der GFK zentral, insofern muss der Verfolgungsbegriff an sich betrachtet werden. Er ist insofern problematisch, als er im Rahmen der GFK den Bezug zur Staatlichkeit zentral stellt. Private Verfolgung wird dadurch außerhalb des Interpretationsrahmens positioniert. So wird außer Acht gelassen, dass das Private ebenso politisch ist und Auswirkungen in der Öffentlichkeit zeigt. Frauenrechte werden als Menschenrechte negiert, ebenso wird negiert, dass der häusliche Bereich außerhalb der staatlichen Kontrolle liegt.[36] Als Privatbereich wahrgenommen, wird er auch als jener Bereich interpretiert, in den von außen nicht eingegriffen werden darf. Inke Jensen führte in ihrer

34 Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 91.

35 Vgl. http://www.salzburg.com/sn/wochenschau/artikel/482521.html, Zugriff am 11.3.2004.

36 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 94.

Asylrechtsanalyse für Deutschland und andere europäische Länder zusätzliche frauenspezifische Verfolgungsgründe mit Asylrelevanz an, die über die GFK hinausgehen (also Verfolgung wegen „Rasse", Religion, Nationalität, politischer Überzeugung): Genitalverstümmelung, restriktive geschlechtsspezifische Gesetze und Sittenregeln (beispielsweise die Position der Frau in manchen islamischen Gesellschaften, unverhältnismäßige Strafen bei Normverletzungen, Schleier als politisches Symbol, Kopftuch als religiöses Symbol, geschlechtsspezifische Verhaltens- und Bekleidungsvorschriften), Vergewaltigung (Vergewaltigung und ihre Folgen, Bedeutung von Vergewaltigung im Geschlechterverhältnis, Vergewaltigung in kriegerischen Auseinandersetzungen, sexuelle Folter), Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung, Zwangsverheiratung, Verletzung der Familienehre, Mitgiftmord und Witwenverbrennung, der Versuch, verschwundene Verwandte aufzuspüren.[37]

Neben den frauenspezifischen Fluchtmotiven unterscheiden Annette Schöttes und Martina Treibel in ihrer Studie zu Flüchtlingsfrauen zwei Ebenen von frauenspezifischer Verfolgung: aufgrund von Verstößen gegen frauenspezifische Normen und Gesetze oder mittels sexueller Gewalt.[38] Letzteres wird nach wie vor beim UNHCR nicht als Verfolgungsform anerkannt. Obwohl „es sich belegen lässt, dass sexuelle Misshandlungen kein beliebiges Mittel der Verfolgung ist, sondern in zahlreichen Ländern gezielt als Taktik eingesetzt wird".[39] Eine besondere Problematik geht mit sexueller Misshandlung einher: Derartige Erfahrungen werden von Frauen oftmals tabuisiert, weil sie entweder negative soziale Folgen für die Frau in ihrem Familienverband oder Umfeld (Schande, Entehrung, Verstoßen etc.) haben kann, oder weil in einem Asylverfahren kein entsprechender Rahmen zur Thematisierung und Darlegung von solch belastenden und demütigenden Sachverhalten geboten wird. Dies ist etwa der Fall, wenn nur männliche Dolmetscher zur Verfügung stehen. Verschärfend wirkt hier auch das neue Asylgesetz, das per 1.5.2004 in Österreich in Kraft getreten ist. Es sieht eine Verkürzung des Verfahrens vor: Das Erstgespräch, in dem von den Asylwerbenden die Asylgründe vorgetragen werden können, muss innerhalb von 72 Stunden stattfinden. „Zentraler Punkt des neuen Gesetzes ist eine Beschleunigung des Verfahrens: In einem Vorprüfungsverfahren soll festgestellt werden, ob der Antrag des/der Asylwerbers/in zulässig ist. In diesen 72 Stunden, in der Registrierung und Erstinterview vorgesehen sind, müssen sich die AsylwerberInnen in den neu zu schaffenden Erstaufnahmestellen aufhalten. Wird ein Asylantrag als ‚unzulässig' beurteilt, folgt die Abschiebung."[40] Dieser kurze Zeitrahmen kann sich negativ auswirken, wenn Frauen beispielsweise nicht sofort über schlimme Erlebnisse (Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe etc.) sprechen können.

Eine weitere Tatsache führt zu rigiden Ausmaßen: Von Asylantragstellerinnen vorgebrachte Erlebnisse aus Bürgerkriegsregionen ähneln einander oft (zum Beispiel über Vergewaltigungen). Den Frauen wird unterstellt, die Berichte seien erfunden, sie hätten sich untereinander abgesprochen, weil sie annehmen, dass sich der Tatbestand der erlittenen

37 Vgl. Jensen, Frauen, wie Anm. 19, 128-217.

38 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 94.

39 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 89.

40 Vgl. Herbert Langthaler, Heißer Herbst, in: asyl aktuell, 3 (2003), 2.

sexuellen Misshandlungen positiv auf die Entscheidung im Asylverfahren auswirken würde.[41]

3. 4 Entscheidung zur Flucht

Die hier angeführten Verfolgungsformen (Verstöße gegen frauenspezifische Normen und Gesetze oder sexueller Gewalt) führen jedoch noch nicht automatisch zur Flucht. Die Entscheidung zur Flucht muss letztlich erst getroffen werden. Die Entscheidungsgründe sind bei Frauen und Männern unterschiedlich und stehen in engem Kontext mit der sozialen Rolle der Frau im Herkunftsland sowie ihrer familiären Konstellation. Etwa ist die Versorgung von Kindern für Frauen oft ein entscheidender Fluchtgrund. Für Frauen stellen sich Fluchtumstände beschwerlich dar, wenn zum Beispiel eine mangelnde oder unsichere Versorgung ihrer Kinder befürchtet wird.

Sofija, meine bosnische Interviewpartnerin, flüchtete unter anderem wegen ihrer beiden Kinder. Bei der Ankunft in Wien war der Sohn Amir vier Jahre, die Tochter Aida eineinhalb Jahre alt. Beide hatten gesundheitliche Probleme und mussten sich im Laufe der Zeit längeren Spitalsaufenthalten (Amir wegen Herzproblemen, Aida wegen Asthma) unterziehen. Die Krankheiten der Kinder waren für Sofija ein ausschlaggebender Grund zur Flucht, denn die Versorgung mit Medikamenten war im Kriegsgebiet nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus erzählte sie: „Ich wollte nur weg vom Krieg. Wir haben von anderen Flüchtlingen in Österreich gehört, die ein Haus am Land bekommen hatten. Und das klingt schön, wenn du selbst keine Milch für deine einjährige Tochter hast ...". (Interview mit Sofija K., 28. Jänner 1997)

Bereits in der Fluchtvorbereitungsphase kann es zu einer neuen innerfamiliären Rollenverteilung und großem Druck kommen, etwa wenn in Bürgerkriegsgebieten Männer zum Militärdienst eingezogen und Frauen und Kinder als Erste zum Verlassen des Landes oder Gebietes gedrängt werden. Durch Druck und Bedrohung erhalten die Familie und das Zusammenbleiben der Familie einen sehr hohen Stellenwert. Sofija flüchtete gemeinsam mit ihrem Mann, obwohl dies für ihn und für die ganze Familie eine besondere Bedrohung darstellte: „Das wichtigste war: Die Kinder in Sicherheit bringen!"

Finanzielle Abhängigkeiten im Herkunftsumfeld können zu Verhinderung von Flucht führen. Ebenso ist es in manchen gesellschaftlichen Zusammenhängen schwierig, ohne männliche Begleitung oder Schutz zu leben. Auf der anderen Seite können gesellschaftliche Strukturen Fluchtgründe sein, Strukturen, die für Frauen eine Benachteiligung oder Beeinträchtigung darstellen, wie etwa Zwangsheirat, Zwangsabtreibungen, Genitalbeschneidung, Gewalt in der Ehe, uneheliche Schwangerschaften, Homosexualität etc.

Ebenso spielt bei Entscheidungen zum Fliehen die Angst vor sexuellen Übergriffen eine prägende Rolle. Die Gefahr, zu Opfern sexueller Misshandlungen zu werden, ist hoch, sei

41 Vgl. Martina Schöttes u. Monika Schuckar, Fluchtgründe von Frauen in der Einschätzung von asylrechtlichen Entscheidungsinstanzen und RechtsanwältInnen: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Martina Schöttes Hg., Frauen auf der Flucht, 2, Weibliche Flüchtlinge im deutschen Exil, Berlin 1995, 133-173, 139.

es auf der Flucht selbst, im Herkunftsland oder im Aufnahmeland. Sexuelle Übergriffe und Misshandlungen werden als Erpressungsmethode eingesetzt, besonders junge Frauen laufen Gefahr, zur Prostitution gezwungen zu werden.

3. 5 Ankunft im Aufnahmeland

Bei der Ankunft im Aufnahmeland stellen sich weitere Repressionen und Formen von Gewalt als Problem dar.[42] Die Repressionen sind in patriarchalen Gesellschaften latent in den Strukturen eingebettet, insbesondere kommen sie aber in Krisengebieten und Gesellschaften, die sich im Krieg befinden, zum Ausdruck. Wie Studien belegen, ist zumindest in Österreich jede fünfte Frau in ihrem Leben bereits mit männlicher Gewalt konfrontiert gewesen.[43] Die Angst vor gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen ist also durchaus berechtigt, Frauen sind hier verwundbarer und mehr Gefahren ausgesetzt als Männer. Gerade Asylwerberinnen kommen oft in Situationen, wo sie aus den hoffnungslosen Umständen heraus Opfer von Prostitution werden können.[44]

Die Unterkunft in Flüchtlingsheimen findet oft in Sammellagern statt. Alternativen dazu sind gerade für Frauen und Kinder kaum vorhanden. Immerhin bieten sie einen gewissen Schutz und eine Grundversorgung. Männliche Flüchtlinge sind eher mobiler und streben nach einer Weiterwanderung in andere Aufnahmegebiete.[45]

Auch meine Interviewpartnerin Sofija war anfänglich in einem Flüchtlingslager untergebracht.[46] Alltägliche Lebensbedingungen werden dort aufgrund des Sachleistungsprinzips auf ein Minimum nivelliert, beispielsweise Nahrungsaufnahme, hygienische Versorgung und Schlafplatz erhalten einen rein praktischen Zweck und Sinn und werden jeglicher Ritualisierung, Privatisierung oder Sinnbestimmung enthoben.[47] Kinderfeindliche Umgebungen sind die Regel. Sexuelle Belästigung durch männliche Mitbewohner stellen eine zusätzliche Gefahr und Erschwernis für Frauen dar. Sie sind in den Lagern und auch außerhalb in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Situation in Asylantenlagern ist psychisch sehr belastend, sie kann zu Eskalationen führen, in denen es zu Ausschreitungen und Übergriffen von in erster Linie Männern gegenüber Frauen und/oder Kindern kommen kann.[48]

Im Exil wandeln sich oft innerfamiliäre Verbindungen deutlich, was für alle Familienmitglieder einen zusätzlichen Stressfaktor darstellt, den sie aufgrund der bereits bestehenden Belastungen nur schwer bewältigen können.[49]

---

42 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 96.

43 Vgl. http://www.whiteribbon.at, Zugriff am 25.3.2004.

44 Vgl. Florian Klenk, Nackte Gewalt, in: Falter, 05 (2004) vom 28.1.2004, 14f.

45 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 88.

46 Zur Situation in Flüchtlingslagern vgl. Barbara Harrell-Bond, Refugees and the Challenge of Reconstructing Communities through Aid, in: Renata Jambrešić Kirin u. Maja Povrzanović Hg., War Exile Everyday Life. Cultural Perspectives, Zagreb 1996, 23–30 sowie Binder/Tošić, Bosnian Refugees, wie Anm. 10.

47 Vgl. Binder/Tošić, Bosnian Refugees, wie Anm. 10.

48 Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 99.

49 Vgl. Beate Klocker, Die Problematik bosnischer Flüchtlingskinder in der Beziehung zu ihrer familiendynamischen Situation, Diplomarbeit, Wien 1995, 1.

Nach der Flucht selbst folgt oft eine Phase der Überkompensation, in der Stress kaum wahrgenommen wird, um den mühsamen Anpassungsprozess an die veränderte Situation nicht zu gefährden; die alten Familienrollenbilder werden neu gefestigt und gestärkt.[50] Durch die gemeinsam erlebte Bedrohung, den Kummer und die Trauer sowie aus Angst und Misstrauen gegenüber der Außenwelt klammert sich die Familie aneinander. So beschrieb Sofija, dass sie in den ersten fünf Monaten das Flüchtlingslager nicht verlassen hatte: „Ich bin sowieso nie hinausgegangen. Wir sind am 23. November ins Lager gekommen und zum ersten Mal bin ich im März mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren. Ich habe es nicht gebraucht, mit den Kindern draußen zu spielen. Wo sollte ich hinfahren? Den Stephansdom anschauen? Schönbrunn besuchen? Wozu?! Das hat mich überhaupt nicht interessiert. Mir war wichtig, dass ich mit meinen Kindern zusammen bin. Mein Mann leidet, ich leide ... wozu sollen wir spazieren gehen?" (Interview mit Sofija K., 28. Jänner 1997)

Das Aneinanderklammern kann eine entwicklungsgemäße Ablösung der Kinder von ihren Eltern verzögern beziehungsweise verhindern. Kindern wird oft eine lebenssinnstiftende Rolle zugeschrieben. Dieser Anforderung zu entsprechen, kann großen Druck auf die Kinder ausüben. Durch den Erfolgsdruck (von außen oder von innen auferlegt) können im Kind besonders bei einem etwaigen Versagen Schuld- beziehungsweise Ohnmachtsgefühle hervorgerufen werden.

Rollenverteilungen in Familien sind geschlechtsspezifisch geprägt. Die mit einer Flucht oft veränderten Konstellationen und krisenhaften Situationen führen zu Umbrüchen, zu Neuformierungen, zu einem Überdenken oder aber auch zu einem Festhalten an (geschlechts)spezifischen sozialen Mustern. Sofija erzählte beispielsweise, dass ihr Ehemann im Flüchtlingslager von anderen LagerbewohnerInnen verspottet wurde, wenn er sich am Putzen beteiligte. Dazu eine Passage aus dem Interview: „Manchmal ist er auch Putzen gegangen, dann kamen verschiedene Kommentare, wie ‚Haha! Ihr Mann geht Geschirrwaschen!' Aber bei uns war das normal, wir arbeiten alle zusammen. Die anderen haben geschaut – er tut Windeln wechseln, während ich daneben sitze." (Interview mit Sofija K., 28. Jänner 1997)

Die Rollenverschiebungen in Flüchtlingsfamilien, vor allem bei LagerbewohnerInnen, sind insofern problematisch, weil sie mit dem Verlust der Identität als Familienmitglied in einer bestimmten Funktion einhergehen: Kinder haben einen unkomplizierten Umgang mit fremden Sprachen, erlernen sie leichter als Erwachsene und können sich demnach meist schneller als ihre Eltern oder andere erwachsene Familienmitglieder in der neuen soziokulturellen und sprachlichen Umgebung bewegen und darin ihren Platz finden. Damit lastet auf einem Flüchtlingskind eine übergroße Verantwortung, da es durch den verpflichteten Schulbesuch das erste integrierte Familienmitglied in der neuen Gesellschaft wird. Es erlernt die neue Sprache rascher und leichter als die Eltern und muss darum für Übersetzungsdienste herhalten. Es verfügt über mehr soziale Kompetenzen als die Erwachsenen in der Familie, und oft ist das Kind ein wichtiger Draht zur Außenwelt. Durch diese Kompetenzverschiebung bricht die herkömmliche Vorstellung der Struktur einer Fa-

50 Vgl. Klocker, Problematik, wie Anm. 49.

milie zusammen, die Eltern werden als nicht kompetent, vielleicht sogar als Versager erfahren, was für Kinder eine Bedrohung der familiären Sicherheit darstellen kann.[51]

Im Bezug auf Arbeit beziehungsweise Arbeitssuche stellt sich die Situation für Frauen (aber auch für Männer) insofern belastend dar, als mit einem Verlust der Arbeit oder des Berufes auch ein Verlust von Identität, die über diese Arbeit bezogen wurde, einhergehen kann.[52] Ausbildungen und Qualifikationen werden in den Aufnahmeländern oftmals nicht anerkannt. Für Frauen ist eine Re-Integration in den Arbeitsmarkt dann kompliziert, wenn eine möglicherweise notwendige Zusatzausbildung, Erwerbstätigkeit, Haushalts- und Familienversorgung zeitlich nicht vereinbart werden können.

Wenn jemand länger ohne Arbeit bleibt, kann dies ebenso zu belastenden Sinnkrisen führen, die sich indirekt negativ auf die Familie/Ehefrauen auswirken können. Gerade bei Männern erschüttert der Verlust der Rolle des Ernährers der Familie das (männliche) Selbstwertgefühl und kann in verschärften Kontrollansprüchen gegenüber Frau und Kind(ern) als Kompensation geäußert werden.

Im Allgemeinen haben in herkömmlichen traditionellen Familienmustern meistens die Männer eine berufliche Ausbildung und Qualifikation. Dies erschwert es ihnen allerdings, einen adäquaten, qualitativ hochwertigen Arbeitsplatz zu erhalten. Längere Erwerbslosigkeit beziehungsweise Arbeitsplatzsuche sind die Folge. Sofijas Mann beispielsweise war in Bosnien Feuerwehrmann, zur Zeit des Interviews war er arbeitslos, wie viele andere Väter von Kindern in der beforschten Kindergruppe.

Andere Probleme, die eher auf Frauen zutreffen, stellen sich durch Schwierigkeiten in der Arbeitsplatzsuche bedingt durch eine geringe Schulbildung und/oder fehlende Ausbildung, die auf ihre soziale Position als Frau im Herkunftsland zurückzuführen ist.[53] Andererseits sind in der Regel Angebote für unqualifizierte Arbeiten rascher und einfacher zu finden.

Auch als bosnischen „de-facto-Flüchtlingen" in Österreich eine vorübergehende Arbeitsbewilligung zugestanden wurde, fanden Frauen oft schneller Arbeit als Männer, in erster Linie, weil sie als Reinigungskräfte leichter in den Arbeitsmarkt zu integrieren waren. Sofija konnte aufgrund ihrer Ausbildung als Krankenschwester leicht eine Anstellung finden, nachdem das Arbeitsverbot für „de-facto-Flüchtlinge" 1993 aufgehoben wurde. Dennoch war sie nicht zufrieden, wie sie im Interview erläuterte: „Ich arbeite als Krankenschwester. Kein schöner Beruf. Ich hasse ihn. Aber zumindest hat es mir hier geholfen, ich konnte leichter einen Job finden."

Die Auseinandersetzung mit Fremden, mit unbekannten Lebensweisen und veränderten Erwartungen wirken sich ebenso aus wie veränderte Arbeitsverhältnisse.[54] In Krisen-

51 Vgl. Natalija Vrečer, The Lost Way of Life: The Experience of Refugee Children in Celje from 1992-1994, in: Jambrešić/Povrzanović, War, wie Anm. 46, 133–146, 133.

52 Vgl. Binder/Tošić, Flüchtlingsforschung, wie Anm. 1.

53 Diese Zuschreibung bezieht sich in erster Linie auf Flüchtlingsfrauen aus niedrigeren Gesellschaftsschichten, wie sie in Europa nur in geringerem Ausmaß anzutreffen sind. Eine Ausnahme stellt die Fluchtpopulation dar, die im Zuge der Kriege im ehemaligen Jugoslawien innerhalb von Europa geflüchtet sind. Vgl. Schöttes/Treibel, Frauen – Flucht – Migration, wie Anm. 7, 99.

54 Vgl. Elizabeth Colson, Gendering those Uprooted by „Development", in: Indra, Migration, wie Anm. 2, 23–39.

situationen ist häufig der Trend zu beobachten, dass Familienmitglieder an traditionellen und altbekannten Strukturen festhalten. Insofern kann es für die Familie schwierig sein, sich beispielsweise an die veränderte Position der Frau als Geldverdienerin in der Familie zu gewöhnen.[55]

Väter können nicht mehr für den Unterhalt der Familie sorgen, sie sind ohne Arbeit und fühlen sich als Versager, weil sie ihre Familie nicht mehr ernähren können.

Mütter verlieren ihre Rolle als für das Wohl der Familie Sorgende, sie können im Lager nicht selbst kochen, sich nicht um die Gesundheit und das Wohl ihrer Familie kümmern. Sofija litt besonders unter den strengen Essenszeiten und -vorschriften im Lager: „Aida war eineinhalb Jahre alt. Wenn sie um acht in der Früh noch schlief, musste ich sie aufwecken zum Frühstücken gehen. Wenn sie krank war, hat sie in der Nacht nicht geschlafen, sondern erst in der Früh. Dann musste ich sie aufwecken, denn wenn man nicht um acht Uhr aufsteht, bekommt man kein Frühstück. Wenn sie zu Mittag schlief, bekam sie wieder kein Mittagessen. Das Abendessen war zu früh, ins Lager durfte man nichts mitnehmen. Dann musste man hungrig sein. Wenn Aida dann um neun Uhr Abends etwas essen wollte, weil sie erst eineinhalb Jahre alt war, dann hatte sie nichts. Dann weinte sie!" (Interview mit Sofija K., 28. Jänner 1997)

Eltern, insbesondere aber viele Mütter, leiden zusätzlich darunter, dass sie ihren Kindern nicht die für sie notwendige wohlbehütete Familienatmosphäre bieten können. Sofija drückte dies so aus: „Die haben uns die schönsten Lebensjahre genommen. Die haben das Spielzeug von meinem Sohn genommen. Er leidet noch heute, wo sein Plüsch-Pferd ist, er leidet noch heute! Und ich konnte es ihm nicht mehr geben. ... ". (Interview mit Sofija K., 28. Jänner 1997)

5. Abschließende Bemerkungen

Geschlechtsspezifisch bedingte Probleme sind ein struktureller Bestandteil von Flucht und Asyl. Es ist aber auch relevant, Flüchtlingsfrauen nicht als homogene undifferenzierte Gruppe zu betrachten – auch wenn frauenspezifische Ursachen, Begleiterscheinungen und Sachverhalte eine gemeinsame Betroffenheit bedingen. Dennoch sind es die einzelnen Einflussfaktoren wie Herkunftsland, kultureller, politischer, biographischer Hintergrund der Frauen, Alter, Schichtzugehörigkeit, Dauer des Aufenthaltes, rechtlicher Status, familiäre Situation etc., die eine Flucht bedingen oder beeinflussen und sind daher bei der Forschung, in der Arbeit mit ihnen, sowie in politische Entscheidungen in Betracht zu ziehen.

Wesentlich ist weiters, Frauen, Flüchtlinge und Flüchtlingsfrauen nicht nur in ihrer Opferrolle wahrzunehmen. Einmal in die Opferrolle gedrängt, erfordert es einen enormen Aufwand, sich selbst als zwar hilfsbedürftig (etwa bei Mittellosigkeit), aber nicht als reine AlmosenempfängerIn darzustellen. Hilfe zur Selbsthilfe würde auch im Falle von Flüchtlingshilfe einen weitaus menschenwürdigeren und letztlich auch effizienteren Ansatz bie-

55 Vgl. Ingrid Karlegger, Bosnische Flüchtlingsfrauen in einem Wiener Flüchtlingslager, Diplomarbeit, Wien 1995, 61.

ten, um Flüchtlingen den Aufenthalt im Aufnahmeland zu erleichtern und angenehmer zu gestalten. Dazu zählen auch Überlegungen von Integrationsmaßnahmen auf politischer Ebene, anstatt die Überlegung ab wann Flüchtlinge bestmöglich wieder in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können.[56]

Geschlechterverhältnisse und geschlechtsspezifische Rollen sind von Flucht und Exil in großem Ausmaß betroffen, sie werden vielfach neu organisiert und neu ausgehandelt. Dieses Aushandeln erfordert aktive Beteiligung – ebenso wie die Adaption an veränderte Verhältnisse und neue Lebensumstände, mit der sich Flüchtlinge konfrontiert sehen.

Auf der Flucht sein bedeutet die Bewältigung zahlreicher Herausforderungen und Probleme, es lässt Passivität nicht zu. Es ist also an der Zeit, das Bild des passiven Flüchtlings und der handlungsunfähigen Flüchtlingsfrauen in unseren Köpfen und Darstellungen zu revidieren.

56 Vgl. Binder, Kindergruppe, wie Anm. 4.